

**Verordnung
über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im
Bereich der Akkreditierung
(GebV-Akk)**

Änderung vom ... 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. März 2006¹ über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung wird wie folgt geändert:

Anpassung des Ausdrucks von "seco" zu "SECO" in folgenden Artikeln:

Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 4, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1

Art. 1a Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung des SECO veranlasst oder eine Dienstleistung des SECO beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen.

² Die Gebührenpflicht gilt auch für

- a. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a-d der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998².
- b. Behörden und Institutionen der Kantone und Gemeinden.

Art. 8 Jahresgebühren

² Die Jahresgebühr beträgt für:

- a. Inspektions- und Zertifizierungsstellen für Produkte sowie Hersteller von Referenzmaterialien 3500.-
- d. Prüfstellen Typ C, Anbieter von Eignungsprüfungen und Personalzertifizierungsstellen 2800.-

^{2bis} Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen für Produkte bezahlen pro im Geltungsbereich eingetragenen zusätzlichem Standort eine ergänzende Jahresgebühr von Fr. 1000.-.

¹ SR 946.513.7

² SR 172.010.1

II

Diese Änderung tritt am ... 2007 in Kraft.

... 2007 [Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz